

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP

Ausschussdrucksache 15(15)239**

Öffentliche Anhörung am 8. März 2004

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 15/2327 -

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts
der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG)

**unverlangte Antworten / Stellungnahmen
auf den Fragenkatalog**

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
FDP

Inhalt	Seite
Antworten der energieintensiven Industrien in Deutschland - Mitglieder im Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) -	2
gemeinsame Stellungnahme der energieintensiven Industrien in Deutschland - Mitglieder im Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) -	8
Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW)	15

Öffentliche Anhörung am 8. März 2004

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 15/2327 -

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts
der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG)

Antworten der energieintensiven Industrien in Deutschland

auf den Fragenkatalog der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
FDP

I. Fragen der Fraktion der SPD

28. Welche Auswirkungen hat die Neuregelung auf die bislang von der Härtefallregelung betroffenen Unternehmen?

Antwort:

Die im Sommer 2003 eingeführte Härtefallregelung war dazu gedacht, in einem ersten Schritt die Probleme der ganz besonders betroffenen Unternehmen kurzfristig zu entschärfen. Nach Aussage führender Politiker der Regierungsparteien sollte die Härtefallregelung im Zuge der Novellierung des EEG deutlich erweitert werden.

Diese Zielvorgabe, die mit dem erzielten Kompromiss vom 5. November 2003 bestätigt wurde, ist mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen § 16 EEG – „Besondere Ausgleichsregelung“ – noch nicht hinreichend umgesetzt worden. Stattdessen weist der Entwurf trotz wichtiger Schritte in die richtige Richtung (Absenkung der Mindestkriterien) weiterhin erhebliche Defizite und z. T. sogar Verschlechterungen gegenüber der bisherigen Regelung auf:

- Der geforderte Stromkostenanteil von 15 Prozent der Bruttowertschöpfung liegt deutlich über allen gängigen Definitionen von Stromintensität (z. B. der neuen EU-Energiesteuerrichtlinie, 2003/96/EG).
- Die bisherige absolute Begrenzung des Selbstbehalts auf 100 GWh/a ist aufgehoben worden.
- Die Deckelung des gesamten Entlastungsvolumens ist in einer Form festgelegt worden,



Bundesverband
der Deutschen
Zementindustrie e.V.



Bundesverband
Glasindustrie e.V.



Verband der
Chemischen Industrie e.V.



Verband Deutscher
Papierfabriken e.V.



Wirtschaftsvereinigung Metalle



Wirtschaftsvereinigung
Stahl

Antwort:

Sinn der Härtefallregelung ist, dass besonders betroffene Unternehmen entlastet werden, weil sie die Entlastung benötigen und nicht weil ein politisch vorgegebenes Entlastungsvolumen verteilt wird. Wir verstehen den 10-Prozent-Deckel als politische Zielgröße, die nicht auf Punkt und Komma umgesetzt werden muss. Die im Entwurf vorgesehene Punktlandung beim „Umverteilungsdeckel“ führt dazu, dass die Höhe der jährlichen Entlastung schwankt. Die erforderliche Investitionssicherheit, die den Erzeugern erneuerbarer Energien selbstverständlich gewährt wird, wird damit den stromintensiven Unternehmen vorenthalten. Zudem führt dieser Ansatz zu unzumutbaren Restriktionen bei den Antragsfristen, da die mit der Umsetzung der Härtefallregelung beauftragte Behörde, das BAFA, zu einem Stichtag alle Anträge sammeln muss, um die im Rahmen des 10-Prozent-Deckels mögliche Entlastung zu berechnen.

Das Gesetz muss daher eine eindeutige Entlastungsregelung für die stromintensiven Unternehmen vorsehen. Vor dem Hintergrund, dass das gesamte EEG-Fördervolumen und damit die Belastung der Stromverbraucher ohnehin zurzeit um jährlich 20 Prozent wachsen, ist für uns die gesetzlich fixierte Vorgabe eines exakt einzuhaltenden maximalen 10 Prozent-Deckels absolut unverständlich.

Wir fordern daher, **§ 16 Abs. 4 zu streichen.**

30. Ist die Frist nach Absatz (5) von sechs Monaten zwischen Antragstellung und Wirksamwerden angemessen?

Antwort:

Nein. Wenn – wie von uns gefordert (s. Antwort zu Frage 29) – § 16 Abs. 4 (maximaler Umverteilungsdeckel von 10 Prozent) entfällt, sind auch die entsprechenden Fristen in Abs. 5 nicht erforderlich. Insbesondere ist nicht akzeptabel, dass die stromintensiven Unternehmen, die nicht in die bisherige Härtefallregelung einbezogen sind, auf die dringend benötigte Entlastung bis 2005 warten müssen.

Die Versorgungssituation ist heute – nicht zuletzt als Folge der Liberalisierung – sehr vielfältig und nicht durch ein einfaches Stromversorger/Abnehmer-Schema darstellbar. Wir fordern, dass die bisherige Regelung zu den Fristen wieder aufgenommen, präzisiert und für den Fall, dass der Letztverbraucher zugleich ein Energieversorger ist, folgendermaßen klargestellt wird:

„Die Entscheidung ergeht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Antragsunterlagen rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Wirkung gegenüber dem Antragsteller und dem Energieversorgungsunternehmen. In den Fällen, in de-

nen der Letztverbraucher zugleich Energieversorgungsunternehmer ist, erfolgt die Entlastung durch den Netzbetreiber.“

Der Gesetzentwurf sieht vor, auf den bisher geforderten Nachweis der „erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit“ zu verzichten. Wir begrüßen dies ausdrücklich. Gleichwohl müssen die Unternehmen auch weiterhin unnötige und kostentreibende bürokratische Hürden überwinden. Dies gilt insbesondere für den mehrfach zu führenden Nachweis der Stromkosten durch Vorlage der Stromlieferverträge, der Stromrechnungen sowie von zwei Testaten.

Das vorgesehene Testat des Energieversorgungsunternehmens und die dafür anfallenden Kosten können ersatzlos entfallen, da die für § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr 1 und 2 erforderlichen Angaben (Strommenge und -bezugskosten) durch das vom antragstellenden Unternehmen ohnehin vorzulegende Testat nachgewiesen werden. Die Differenzkosten können über die Differenz der nach EEG gezahlten durchschnittlichen Vergütungen und dem durchschnittlichen Strompreis an der Strombörse EEX ermittelt werden.

II. Fragen der Fraktion der CDU/CSU:

55. Wie wird die Ausgestaltung der Regelung im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bewertet?

Antwort:

Energiepolitik ist Standortpolitik. In vielen Industriebereichen ist Strom als Produktionsfaktor unverzichtbar, in einigen Prozessen wird er sogar als Rohstoff eingesetzt. Die energieintensiven Branchen sind in hohem Maße auf den internationalen Märkten tätig und müssen global wettbewerbsfähig sein. Sie sind zugleich sehr kapitalintensiv und benötigen aufgrund ihrer langen Investitionszyklen eine nachhaltige Planungssicherheit. Dies setzt heute und in Zukunft international wettbewerbsfähige Energiepreise voraus.

Durch staatliche Maßnahmen haben sich die Stromkosten für die industrielle Produktion in Deutschland in den letzten Jahren massiv erhöht. Hauptursache ist die Umlage auf den Strompreis zur Förderung erneuerbarer Energien. Eine wirksame und faire Begrenzung der Kostenbelastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist deshalb unverzichtbar. Durch die EEG-Umlage wurden die energieintensiven Branchen bereits in 2003 mit über 300 Millionen Euro belastet. Dies entspricht etwa 0,43 Ct/kWh bzw. 15 bis 20 Prozent der Großhandelspreise für Strom – Tendenz stark steigend. So ist einigen stromintensiven Betrieben für 2004 eine Steigerung der EEG-Umlage auf 0,52 Ct/kWh angekündigt worden. An konkurrierenden Industriestandorten des europäischen Auslandes und weltweit gibt es – bei insgesamt niedrigeren Stromkosten – diese Sonderbelastungen nicht oder nur in geringerem Umfang.

Überzogene energiepolitische Belastungen führen zu einer schleichenden Verlagerung der industriellen Produktion. Die Produkte der energieintensiven Industrien, darunter die meisten Grundstoffe, würden dann zunehmend importiert, Arbeitsplätze exportiert. Eine internationale Vorreiterrolle der Bundesrepublik in der Energie- und Klimapolitik darf nicht zu Lasten von Wachstum und Beschäftigung in Deutschland gehen. Auch dem globalen Klimaschutz wäre damit nicht gedient, da die Produktion im Ausland meist weniger energieeffizient erfolgt als hier zu Lande.

Absenkung des Kriteriums der Stromintensität (§ 16 Abs. 2 Ziffer 2)

Die Absenkung des erforderlichen Stromkostenanteils an der Bruttowertschöpfung von 20 auf 15 Prozent in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist überhaupt nicht ausreichend, um in der Praxis mehr stromintensive Unternehmen von ihren EEG-Zahlungen zu entlasten.

Wir fordern daher **eine Absenkung auf 5 Prozent**. Sollten politische Bedenken bestehen, dass hierdurch die Zielgröße des 10-Prozent-Umverteilungsdeckels deutlich überschritten wird, könnte ggf. eine Staffelungsregelung eingeführt werden. Eine solche Staffelungsregelung würde beim Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung stärker differenzieren und unterschiedlich hohe Beträge der reduzierten EEG-Umlage je nach Stromintensität festsetzen.

Abgrenzung der zu entlastenden Unternehmenseinheiten (§ 16 Abs. 2 Satz 5)

§ 16 Abs. 2 sieht vor, dass die Entlastung bei den EEG-Kosten auch für selbständige Teile eines Unternehmens beantragt werden kann. Wir begrüßen dies ausdrücklich. Die Umsetzung dieser Option bei der bestehenden Härtefallregelung läuft in der Praxis auf Basis des BAFA-Merkblatts ohne Probleme, wie entsprechende Bescheide des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zeigen. Wir halten eine Präzisierung des Gesetzestexts im Sinne dieses Merkblatts für sinnvoll, um die notwendige Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu gewährleisten. Wir schlagen daher vor, dass der letzte Satz von § 16 Abs. 2 Satz 5 wie folgt präzisiert wird: **„Die Sätze 1 bis 4 gelten für organisatorisch abgrenzbare Teile des Unternehmens entsprechend.“** In der Gesetzesbegründung sollte zudem klargestellt werden, dass diese abgrenzbaren Unternehmensteile standortübergreifend definiert werden können.

Absolute Begrenzung des Selbstbehalts (§ 16 Abs. 3)

Der Gesetzentwurf regelt in § 16 Abs. 3, dass für 10 Prozent des Strombezugs die volle EEG-Umlage und für den restlichen Strombezug die reduzierte EEG-Umlage zu entrichten ist. Wir begrüßen die Einführung dieses relativen Selbstbehalts.

Allerdings fehlt eine absolute Begrenzung des Selbstbehalts. Dies ist nicht akzeptabel, da damit einige große stromintensive Unternehmen schlechter gestellt würden als bisher. Um dies zu korrigieren, muss der Selbstbehalt auf einen maximalen absoluten Wert von 100

GWh/a pro Unternehmen bzw. Unternehmensteil begrenzt werden. Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

„Zur Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge wird ... ein bestimmter Prozentsatz des gesamten an das Unternehmen über 10 Prozent, **höchstens aber 100 GWh**, gelieferten Stroms...“ weiter ... „dass die Differenzkosten für die anteilig weitergereichte Strommenge bezogen auf die gesamte über 10 Prozent, **höchstens aber 100 GWh**, des Vorjahresbezugs hinausgehende Strommenge 0,05 Cent je Kilowattstunde betragen.“

Freistellung von rohstofflich und prozessbedingt eingesetztem Strom (§ 16 neuer Absatz)

Strom, der als Rohstoff oder in bestimmten Produktions- bzw. Stoffumwandlungsprozessen eingesetzt wird, muss von der EEG-Umlage befreit werden. Dies entspricht den Regelungen anderer europäischer Länder und der neuen EU-Energiesteuer-Richtlinie (2003/96/EG), die solchen Strom bewusst von der obligatorischen Mindestbesteuerung ausnimmt.

Diese Befreiung führt nur zu einer sehr geringen Mehrbelastung der nichtbegünstigten Stromverbraucher, da die betroffenen Strommengen ohnehin weitestgehend von der allgemeinen Härtefallregelung erfasst wären. Wir schlagen dazu in Analogie zur EU-Energiesteuerrichtlinie folgenden neuen Absatz in § 16 vor:

„Abweichend von Absatz 3 und 4 sind Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder deren Unternehmensteile nach § 16 Abs. 2 Satz 5, für den Anteil ihres Strombezugs, bei dem der elektrische Strom für Zwecke der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse, bei Prozessen in der Metallindustrie, für mineralogische Verfahren verwendet wird oder wenn der Strom mehr als 50 Prozent der Kosten für ein Erzeugnis ausmacht, von der anteiligen Abnahme der Strommenge nach § 14 Abs. 3 Satz 1 [zur Verdeutlichung evtl. zusätzlich: sowie der Entrichtung diesbezüglicher Differenzkosten] zu befreien. Abs. 7 gilt entsprechend.“

57. Stellt § 14 EEG auch weiterhin sicher, dass Strom, der in Arealnetzen erzeugt und verbraucht wird, von der EEG-Umlage befreit ist?

Antwort:

Nein. Durch eine textliche Änderung in § 14 Abs. 2 entsteht ein Widerspruch zum allgemeinen Grundverständnis, nach dem eigenerzeugter Strom bzw. der in Arealnetzen erzeugte und nicht in die Netze der allgemeinen Versorgung gelangende Strom nicht in die EEG-Ausgleichsregelung einbezogen wird, da der Begriff „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ auch industrielle Stromerzeuger innerhalb der Werksnetze umfassen kann. Wir gehen davon aus, dass dies nicht im Sinne des Gesetzgebers ist, da auch in der Begründung

zum Gesetzentwurf klargestellt wird, dass Strom aus Eigenerzeugung und Strom, der nicht aus dem öffentlichen Netz bezogen wird, nicht in den Ausgleichsmechanismus einbezogen ist. Daher sollte – wie im geltenden EEG – Bezug auf die durch die Netze der allgemeinen Versorgung geleiteten Strommengen genommen werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber in Zukunft statt bisher drei künftig neun Monate zur Abrechnung haben. Dies lehnen wir ab. Durch die langen Abrechnungszeiträume sind unsere Unternehmen gezwungen, Rückstellungen/ Forderungen zu bilden und bereits jetzt z.T. über zwei Jahre mitzuschleppen. Eine zeitnahe Abrechnung ist daher erforderlich.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 sollte daher lauten: „Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln bis zum **31. März** eines jeden Jahres die Energiemenge, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 5 abgenommen und vergütet haben, und den Anteil dieser Menge an der gesamten Energiemenge, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im vorangegangenen Kalenderjahr **unmittelbar oder mittelbar über Netze für die allgemeine Versorgung an Letztverbraucher geliefert haben.**“

Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. (BDZ)
Luisenstraße 44, 10117 Berlin, Tel. 030/ 28 00 22 20

Bundesverband Glasindustrie e.V. (BV Glas)
Am Bonnhof 5, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4796-332

Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)
Karlstr. 21, 60329 Frankfurt, Tel. 069/ 2556-1539

Verband Deutscher Papierfabriken e.V. (vdp)
Adenauerallee 55, 53113 Bonn, Tel. 0228 26705-39

Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. (WVM)
Wallstr. 58/59, 10179 Berlin, Tel. 030/726207-100

Wirtschaftsvereinigung Stahl
Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf, Tel. 0211/ 67 07-108

27. Februar 2004

Gemeinsame Stellungnahme zum

„Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich“ vom 17. Dezember 2003 („Große EEG-Novelle“)

Zusammenfassung der Forderungen

1. Härtefallregelung (§ 16 EEG n.F. „Besondere Ausgleichsregelung“):

Wir halten folgende Änderungen für unabdingbar, um der politischen Zusage vom 5. November 2003 zu entsprechen, dass im Rahmen der „großen EEG-Novelle“ die Entlastung der stromintensiven Produktion nachhaltig verbessert wird:

- Absenkung des erforderlichen Stromkostenanteils an der Bruttowertschöpfung auf 5 Prozent, ggf. im Rahmen einer Staffelungsregelung,
- Ergänzung des relativen Selbstbehalts durch Wiedereinführung eines absoluten maximalen Betrags, für den die volle EEG-Umlage entrichtet werden muss (100 GWh/a pro Unternehmen bzw. Unternehmensteil),
- Streichung von § 16 Abs. 4 (Punktlandung beim Umverteilungsdeckel),
- Freistellung von Strom, der rohstofflich oder in Produktions- bzw. Stoffumwandlungsprozessen eingesetzt wird, von der EEG-Umlage in Analogie zur neuen EU-Energiesteuer-Richtlinie
- weitere Entbürokratisierung des Antragsverfahrens sowie zeitnahe und rückwirkende Belastungsbegrenzung.

2. Bundesweite Ausgleichsregelung (§ 14 EEG n.F.):

Nach einer gegenüber dem geltenden EEG veränderten Formulierung zum bundesweiten Ausgleich würde der in Arealnetzen (standortinterne Netze, z.B. in Chemieparks) erzeugte und nicht in die Netze der allgemeinen Versorgung gelangende Strom in die EEG-Ausgleichsregelung einbezogen. Wir gehen davon aus, dass dies nicht im Sinne des Gesetzgebers ist, und bitten um entsprechende Klarstellung.

Ausgangssituation

Energiepolitik ist Standortpolitik. In vielen Industriebereichen ist Strom als Produktionsfaktor unverzichtbar, in einigen Prozessen wird er sogar als Rohstoff eingesetzt. Die energieintensiven Branchen sind in hohem Maße auf den internationalen Märkten tätig und müssen global wettbewerbsfähig sein. Sie sind zugleich sehr kapitalintensiv und benötigen aufgrund ihrer langen Investitionszyklen eine nachhaltige Planungssicherheit. Dies setzt heute und in Zukunft international wettbewerbsfähige Energiepreise voraus.

Durch staatliche Maßnahmen haben sich die Stromkosten für die industrielle Produktion in Deutschland in den letzten Jahren massiv erhöht. Hauptursache ist die Umlage auf den Strompreis zur Förderung erneuerbarer Energien. Eine wirksame und faire Begrenzung der Kostenbelastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist deshalb unverzichtbar. Durch die EEG-Umlage wurden die energieintensiven Branchen bereits in 2003 mit über 300 Millionen Euro belastet. Dies entspricht etwa 0,43 Ct/kWh bzw. 15 bis 20 Prozent der Großhandelspreise für Strom – Tendenz stark steigend. So ist einigen stromintensiven Betrieben für 2004 eine Steigerung der EEG-Umlage auf 0,52 Ct/kWh angekündigt worden. An konkurrierenden Industriestandorten des europäischen Auslandes und weltweit gibt es – bei insgesamt niedrigeren Stromkosten – diese Sonderbelastungen nicht oder nur in geringerem Umfang.

Überzogene energiepolitische Belastungen führen zu einer schleichenden Verlagerung der industriellen Produktion. Die Produkte der energieintensiven Industrien, darunter die meisten Grundstoffe, würden dann zunehmend importiert, Arbeitsplätze exportiert. Eine internationale Vorreiterrolle der Bundesrepublik in der Energie- und Klimapolitik darf nicht zu Lasten von Wachstum und Beschäftigung in Deutschland gehen. Auch dem globalen Klimaschutz wäre damit nicht gedient, da die Produktion im Ausland meist weniger energieeffizient erfolgt als hier zu Lande.

Defizite der Härtefallregelung

Die im Sommer 2003 eingeführte Härtefallregelung war dazu gedacht, in einem ersten Schritt die Probleme der ganz besonders betroffenen Unternehmen kurzfristig zu entschärfen. Nach Aussage führender Politiker der Regierungsparteien sollte die Härtefallregelung im Zuge der Novellierung des EEG deutlich erweitert werden.

Diese Zielvorgabe, die mit dem erzielten Kompromiss vom 5. November 2003 bestätigt wurde, ist mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen § 16 EEG – „Besondere Ausgleichsregelung“ – noch nicht hinreichend umgesetzt worden. Stattdessen weist der Entwurf trotz wichtiger Schritte in die richtige Richtung (Absenkung der Mindestkriterien) weiterhin erhebliche Defizite und z. T. sogar Verschlechterungen gegenüber der bisherigen Regelung auf:

- Der geforderte Stromkostenanteil von 15 Prozent der Bruttowertschöpfung liegt deutlich über allen gängigen Definitionen von Stromintensität (z. B. der neuen EU-Energiesteuerrichtlinie).
- Die bisherige absolute Begrenzung des Selbstbehalts auf 100 GWh/a ist aufgehoben worden.
- Die Deckelung des gesamten Entlastungsvolumens ist in einer Form festgelegt worden, die für die betroffenen Unternehmen keine ausreichende Investitionssicherheit gewährleistet.

Die Positionen im Einzelnen

1. Härtefallregelung (§ 16 EEG n.F. „Besondere Ausgleichsregelung“)

1.1 Absenkung des Kriteriums der Stromintensität (§ 16 Abs. 2 Ziffer 2)

Die Absenkung des erforderlichen Stromkostenanteils an der Bruttowertschöpfung von 20 auf 15 Prozent in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist überhaupt nicht ausreichend.

Wir fordern daher **eine Absenkung auf 5 Prozent**. Sollten politische Bedenken bestehen, dass hierdurch die Zielgröße des 10-Prozent-Umverteilungsdeckels deutlich überschritten wird, könnte ggf. eine Staffelungsregelung eingeführt werden. Eine solche Staffelungsregelung würde beim Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung stärker differenzieren und unterschiedlich hohe Beträge der reduzierten EEG-Umlage je nach Stromintensität festsetzen.

1.2 Absolute Begrenzung des Selbstbehalts (§ 16 Abs. 3)

Der Gesetzentwurf regelt in § 16 Abs. 3, dass für 10 Prozent des Strombezugs die volle EEG-Umlage und für den restlichen Strombezug die reduzierte EEG-Umlage zu entrichten sind. Die Einführung dieses relativen Selbstbehalts ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings fehlt eine absolute Begrenzung des Selbstbehalts. Dies ist nicht akzeptabel, da damit einige große stromintensive Unternehmen schlechter gestellt würden als bisher.

Um dies zu korrigieren, muss der Selbstbehalt auf einen maximalen absoluten Wert von 100 GWh/a pro Unternehmen bzw. Unternehmensteil begrenzt werden. Wir schlagen für Abs. 3 folgende Formulierung vor: **„Zur Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge wird ... ein bestimmter Prozentsatz des gesamten an das Unternehmen über 10 Prozent, höchstens aber 100 GWh, gelieferten Stroms...“** weiter ... **„dass die Differenzkosten für die anteilig weitergereichte Strommenge bezogen auf die gesamte über 10 Prozent, höchstens aber 100 GWh, des Vorjahresbezugs hinausgehende Strommenge 0,05 Cent je Kilowattstunde betragen.“**

1.3 Investitionssicherheit vs. „Umverteilungsdeckel“ (§ 16 Abs. 4)

Der Gesetzentwurf sieht in § 16 Abs. 4 vor, die Entlastung der einzelnen stromintensiven Unternehmen so zu begrenzen, dass das gesamte Entlastungsvolumen 10 Prozent der EEG-Strommenge nicht überschreitet.

Sinn der Härtefallregelung aber ist, dass besonders betroffene Unternehmen entlastet werden, weil sie die Entlastung benötigen und nicht weil ein politisch vorgegebenes Entlastungsvolumen verteilt wird. Wir verstehen den 10-Prozent-Deckel als politische Zielgröße, die nicht auf Punkt und Komma umgesetzt werden muss. Die im Entwurf vorgesehene

Punktlandung beim „Umverteilungsdeckel“ führt dazu, dass die Höhe der jährlichen Entlastung schwankt. Die erforderliche Investitionssicherheit, die den Erzeugern erneuerbarer Energien selbstverständlich gewährt wird, wird damit den stromintensiven Unternehmen vorenthalten. Zudem führt dieser Ansatz zu unzumutbaren Restriktionen bei den Antragsfristen, da die mit der Umsetzung der Härtefallregelung beauftragte Behörde, das BAFA, zu einem Stichtag alle Anträge sammeln muss, um die im Rahmen des 10-Prozent-Deckels mögliche Entlastung zu berechnen.

Das Gesetz muss daher eine eindeutige Entlastungsregelung für die stromintensiven Unternehmen vorsehen. Vor dem Hintergrund, dass das gesamte EEG-Fördervolumen und damit die Belastung der Stromverbraucher ohnehin zurzeit um jährlich 20 Prozent wachsen, ist für uns die gesetzlich fixierte Vorgabe eines exakt einzuhaltenden maximalen 10 Prozent-Deckels absolut unverständlich.

Wir fordern daher, **§ 16 Abs. 4 zu streichen.**

1.4 Freistellung von rohstofflich und prozessbedingt eingesetztem Strom (§ 16 neuer Absatz)

Strom, der als Rohstoff oder in bestimmten Produktions- bzw. Stoffumwandlungsprozessen eingesetzt wird, muss von der EEG-Umlage befreit werden. Dies entspricht den Regelungen anderer europäischer Länder und entspricht der neuen EU-Energiesteuer-Richtlinie, die solchen Strom bewusst von der obligatorischen Mindestbesteuerung ausnimmt.

Diese Befreiung führt nur zu einer sehr geringen Mehrbelastung der nichtbegünstigten Stromverbraucher, da die betroffenen Strommengen ohnehin weitestgehend von der allgemeinen Härtefallregelung erfasst wären. Wir schlagen dazu in Analogie zur EU-Energiesteuerrichtlinie folgenden neuen Absatz in § 16 vor:

„Abweichend von Abs. 3 und 4 sind Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder deren Unternehmensteile nach § 16 Abs. 2 Satz 5 für den Anteil ihres Strombezugs, der für Zwecke der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse, bei Prozessen in der Metallindustrie, für mineralogische Verfahren verwendet wird oder wenn der Strom mehr als 50 Prozent der Kosten für ein Erzeugnis ausmacht, von der anteiligen Abnahme der Strommenge nach § 14 Abs. 3 Satz 1 [zur Verdeutlichung evtl. zusätzlich: sowie der Entrichtung diesbezüglicher Differenzkosten] zu befreien. Abs. 7 gilt entsprechend.“

1.5 Abgrenzung der zu entlastenden Unternehmenseinheiten (§ 16 Abs. 2 Satz 5)

§ 16 Abs. 2 sieht vor, dass die Entlastung bei den EEG-Kosten auch für selbständige Teile eines Unternehmens beantragt werden kann. Wir begrüßen dies ausdrücklich. Die Umsetzung dieser Option bei der bestehenden Härtefallregelung läuft in der Praxis auf Basis des BAFA-Merkblatts ohne Probleme, wie entsprechende Bescheide des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zeigen. Wir halten eine Präzisierung des Gesetzestexts im Sinne dieses Merkblatts für sinnvoll, um die notwendige Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu gewährleisten.

Wir schlagen daher vor, dass der letzte Satz von § 16 Abs. 2 Satz 5 wie folgt präzisiert wird: **„Die Sätze 1 bis 4 gelten für organisatorisch abgrenzbare Teile des Unternehmens entsprechend.“** In der Gesetzesbegründung sollte zudem klargestellt werden, dass diese abgrenzbaren Unternehmensteile standortübergreifend definiert werden können.

1.6 Unzumutbare Antragsfristen (§ 16 Abs. 5)

Der Gesetzentwurf sieht in § 16 Abs. 5 restriktive Fristen für die Anträge und den Entlastungsbescheid vor. Wenn – wie von uns gefordert (s.o.) – § 16 Abs. 4 (maximaler Umverteilungsdeckel von 10 Prozent) entfällt, sind auch die entsprechenden Fristen in Abs. 5 nicht erforderlich. Insbesondere ist nicht akzeptabel, dass die stromintensiven Unternehmen, die nicht in die bisherige Härtefallregelung einbezogen sind, auf die dringend benötigte Entlastung bis 2005 warten müssen.

Die Versorgungssituation ist heute – nicht zuletzt als Folge der Liberalisierung – sehr vielfältig und nicht durch ein einfaches Stromversorger/Abnehmer-Schema darstellbar.

Wir fordern, dass die bisherige Regelung zu den Fristen wieder aufgenommen, präzisiert und für den Fall, dass der Letztverbraucher zugleich ein Energieversorger ist, folgendermaßen klargestellt wird: **„Die Entscheidung ergeht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Antragsunterlagen rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Wirkung gegenüber dem Antragsteller und dem Energieversorgungsunternehmen. In den Fällen, in denen der Letztverbraucher zugleich Energieversorgungsunternehmer ist, erfolgt die Entlastung durch den Netzbetreiber.“**

1.7 Antragsverfahren noch immer bürokratisch

Der Gesetzentwurf sieht vor, auf den bisher geforderten Nachweis der „erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit“ zu verzichten. Wir begrüßen dies ausdrücklich. Gleichwohl müssen die Unternehmen auch weiterhin unnötige und kostentreibende bürokratische Hürden überwinden. Dies gilt insbesondere für den mehrfach zu führenden

Nachweis der Stromkosten durch Vorlage der Stromlieferverträge, der Stromrechnungen sowie von zwei Testaten.

Das vorgesehene Testat des Energieversorgungsunternehmens und die dafür anfallenden Kosten können ersatzlos entfallen, da die für § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 erforderlichen Angaben (Strommenge und -bezugskosten) durch das vom antragstellenden Unternehmen ohnehin vorzulegende Testat nachgewiesen werden. Die Differenzkosten können über die Differenz der nach EEG gezahlten durchschnittlichen Vergütungen und dem durchschnittlichen Strompreis an der Strombörse EEX ermittelt werden.

2. Bundesweiter Belastungsausgleich (§ 14 Abs. 2)

Durch eine textliche Änderung in § 14 Abs. 2 entsteht ein Widerspruch zum allgemeinen Grundverständnis, nach dem eigenerzeugter Strom bzw. der in Arealnetzen erzeugte und nicht in die Netze der allgemeinen Versorgung gelangende Strom nicht in die EEG-Ausgleichsregelung einbezogen wird, da der Begriff „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ auch industrielle Stromerzeuger innerhalb der Werksnetze umfassen kann. Wir gehen davon aus, dass dies nicht im Sinne des Gesetzgebers ist, da auch in der Begründung zum Gesetzentwurf klargestellt wird, dass Strom aus Eigenerzeugung und Strom, der nicht aus dem öffentlichen Netz bezogen wird, nicht in den Ausgleichsmechanismus einbezogen ist. Daher sollte – wie im geltenden EEG – Bezug auf die durch die Netze der allgemeinen Versorgung geleiteten Strommengen genommen werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber in Zukunft statt bisher drei künftig neun Monate zur Abrechnung haben. Dies lehnen wir ab. Durch die langen Abrechnungszeiträume sind unsere Unternehmen gezwungen, Rückstellungen/ Forderungen zu bilden und bereits jetzt z.T. über zwei Jahre mitzuschleppen. Eine zeitnahe Abrechnung ist daher erforderlich.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 sollte daher lauten: „Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln bis zum **31. März** eines jeden Jahres die Energiemenge, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 5 abgenommen und vergütet haben, und den Anteil dieser Menge an der gesamten Energiemenge, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im vorangegangenen Kalenderjahr **unmittelbar oder mittelbar über Netze für die allgemeine Versorgung an Letztverbraucher geliefert haben.**“

Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. (BDZ)
Luisenstraße 44, 10117 Berlin, Tel. 030/ 28 00 22 20

Bundesverband Glasindustrie e.V. (BV Glas)
Am Bonnhof 5, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4796-332

Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)
Karlstr. 21, 60329 Frankfurt, Tel. 069/ 2556-1539

Verband Deutscher Papierfabriken e.V. (vdp)
Adenauerallee 55, 53113 Bonn, Tel. 0228 26705-39

Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. (WVM)
Wallstr. 58/59, 10179 Berlin, Tel. 030/726207-100

Wirtschaftsvereinigung Stahl (WV Stahl)
Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf, Tel. 0211/ 67 07-108

9. Februar 2004

Herrn
Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deut-
schen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Düsseldorf, 26. Februar 2004
524/520

Vorab per E-Mail: umweltausschuss@bundestag.de

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich (BT-Drs. 15/2327)

Sehr geehrter Herr Dr. von Weizsäcker,

das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ist insbesondere mit der Facharbeit des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer in den Bereichen Rechnungslegung und Prüfung befasst. Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG-Novelle) sieht vor, dass bestimmte Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen haben. Deshalb nahmen wir mit Schreiben vom 12. Dezember 2003 gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu dem Entwurf Stellung. Da der o.g. Entwurf (im Folgenden kurz ‚E-EEG‘) an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit federführend überwiesen wurde, möchten wir auch Ihnen gegenüber unsere Anmerkungen vortragen und Sie bitten, unsere Stellungnahme den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Begriff des Testats

In der EEG-Novelle wird der Begriff „Testat“ verwendet (vgl. § 14 Abs. 5 Satz 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 oder § 16 Abs. 2 E-EEG). In der Praxis wird dieser Begriff häufig als Synonym für den Bestätigungsvermerk über die Prüfung eines Jahresabschlusses gemäß den Anforderungen der §§ 316 ff. HGB verwendet. Die im Rahmen des EEG vorgesehenen Prüfungen weichen hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes und Umfangs

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Tersteegenstr. 14
40474 Düsseldorf
Postfach 320580
40420 Düsseldorf

Telefonzentrale
Fax Geschäftsleitung
Fax Fachabteilung
Fax Bibliothek
Internet
E-Mail

0211/4561-0
0211/4541097
0211/4561233
0211/4561204
<http://www.idw.de>
info@idw.de

Geschäftsführender Vorstand:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands
Dr. Gerhard Gross
Dr. Wolfgang Schaum, WP StB

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG
Düsseldorf
BLZ 300 700 10
Kto. Nr. 7 480 213

erheblich von einer Jahresabschlussprüfung ab. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollte daher in dem Gesetzestext jeweils der Begriff „Bescheinigung“ verwendet werden.

Allgemeine Regelungen zur Prüfungsdurchführung

Im Rahmen der bundesweiten Ausgleichsregelung (§ 14 Abs. 5 E-EEG), der Regelungen zur Transparenz (§ 15 Abs. 1 E-EEG) sowie der besonderen Ausgleichsregelung (§ 16 Abs. 2 E-EEG) sind verschiedene Angaben von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu prüfen. Regelungen zur Auswahl des Prüfers, zum Auskunftsrecht sowie zur Verantwortlichkeit des Prüfers wurden nicht in das Gesetz aufgenommen. Um Auslegungsfragen zu diesen Sachverhalten zu vermeiden und um einheitliche Regelungen zur Prüfung auch in der Zukunft zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, einen Verweis auf die entsprechenden handelsrechtlichen Vorschriften in die EEG-Novelle aufzunehmen. Diesbezüglich kommen insbesondere die Regelungen der §§ 319, 320 und 323 HGB, die für die gesetzliche Abschlussprüfung gelten, in Betracht. Um für den Prüfer Rechtssicherheit zu schaffen, ist vor allem eine Regelung zur Haftung des Abschlussprüfers entsprechend § 323 Abs. 2 HGB erforderlich, da es nicht gewollt sein kann, dass der Prüfer nach der EEG-Novelle umfassender haften soll als der Abschlussprüfer einer börsennotierten Aktiengesellschaft.

Verwendung der Arbeiten eines anderen Prüfers

Im Rahmen der Prüfungstätigkeiten nach dem EEG stützt der Prüfer teilweise seine Prüfung auf Arbeiten und Bescheinigungen, die von anderen Prüfern durchgeführt bzw. erteilt wurden (z.B. bei sog. Sammeltestaten für den horizontalen Belastungsausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern). In solchen Fällen sollte der Prüfer die Arbeiten des anderen Prüfers verwenden können, ohne eigene weitergehende Prüfungshandlungen durchführen zu müssen. Daher sollte im Gesetz eine Regelung vorgesehen werden, die der Vorgehensweise bei der Prüfung von handelsrechtlichen Konzernabschlüssen entspricht (vgl. § 317 Abs. 3 Satz 2 HGB).

Veröffentlichung der Bescheinigung

Nach § 15 Abs. 1 E-EEG sind Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, berechtigt, die Differenz zwischen den nach § 14 Abs. 3 Satz 1 und 5 E-EEG gezahlten Vergütungen und den durchschnittlichen Strombezugskosten pro Kilowattstunde des Elektrizitätsversorgungsunternehmens im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr gegenüber Dritten anzuzeigen, soweit sie diese durch ein zu veröffentlichendes Testat (vgl. oben: Bescheinigung) eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachweisen. Im Sinne der Erhöhung der Transparenz halten wir es für ausreichend, wenn Netzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen lediglich darauf hinweisen, dass die Differenzkosten von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer geprüft wurden.

Fristen für die Abgabe der Bescheinigungen

Der Gesetzentwurf enthält verschiedene Fristen für die Abgabe der Bescheinigungen durch den Wirtschaftsprüfer. Nach § 14 Abs. 5 E-EEG sind die Bescheinigungen über

die Endabrechnung der Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, sowie der Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis zum 30. Juni abzugeben. Bisher forderten die Übertragungsnetzbetreiber die Abgabe der Bescheinigungen bis zum 30. September. Die Praxis in der Vergangenheit hat gezeigt, dass der 30. September als Endtermin für Stadtwerke und Regionalnetzbetreiber einhaltbar ist. Allerdings überschreiten die Prüfungen bei überregionalen Verteilernetzbetreibern nach unserer Kenntnis diesen Termin.

Die Angaben der Übertragungsnetzbetreiber nach § 14 Abs. 2 E-EEG sind bis zum 31. Oktober durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen (vgl. § 14 Abs. 5 E-EEG). Die Übertragungsnetzbetreiber müssen bis zum 30. September ihre Endabrechnung erstellt haben, sodass für die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer nur ein Monat zur Verfügung stünde. Auch hier hat die Praxis mit dem bisherigen EEG gezeigt, dass aufgrund zahlreicher komplexer Probleme derartige Prüfungen über mehrere Monate andauern können.

Gemäß § 16 Abs. 5 E-EEG müssen stromintensive Unternehmen spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres (Ausschlussfrist) einen vollständigen Antrag an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt haben, um im Folgejahr von der Ausgleichsregelung des § 16 E-EEG zu profitieren. Zu den vollständigen Antragsunterlagen gehören u.a. das Gutachten nach § 16 Abs. 2 Satz 3 E-EEG sowie eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 E-EEG des beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmens. Dieser Termin wäre für sich genommen einhaltbar. Da er jedoch mit der vorgesehenen Frist für die Bescheinigungen auf Ebene der Verteilernetzbetreiber zusammenfällt, würde dies für den Wirtschaftsprüfer zu einem erheblichen Zeitdruck führen; hinzu kommt, dass die Übertragungsnetzbetreiber bis zu demselben Termin auch die Bescheinigungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz einfordern.

Um die Qualität der Prüfung zu gewährleisten, bitten wir Sie daher, die geplante Fristensetzung nochmals zu überdenken.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn unsere Anmerkungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden würden. Für Rückfragen sowie die Teilnahme an der bevorstehenden Anhörung stehen wir Ihnen und den Ausschussmitgliedern jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gross
Mitglied des geschäftsführenden
Vorstands

gez. Viehweger, WP StB
Fachreferentin